

**SATZUNG DES RUNDUNK BERLIN-BRANDENBURG
ÜBER DAS VERFAHREN ZUR LEISTUNG DER RUNDUNKGEBÜHREN
VOM 30. SEPTEMBER 2003**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	1
§ 3	Anzeigen, Formulare	1
§ 4	Teilnehmernummer.....	2
§ 5	Zahlungen.....	2
§ 6	Säumniszuschläge, Kosten	2
§ 7	Verrechnung.....	2
§ 8	Unterstützung des Verfahrens	2
§ 9	Überwachung	3
§ 10	Inkrafttreten	3

Gemäß § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Beschluss des Rundfunkrats vom 26. Mai 2003 mit Genehmigung des Senats von Berlin vom 22. Juli 2003 und der Landesregierung Brandenburg vom 2. September 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des Rundfunk Berlin-Brandenburg wohnen, sich dort ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2 Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland - GEZ - führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Deutschland-Radios und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkgebühreneinzugs durch. Die Anschrift der GEZ lautet: Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

§ 3 Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sollen die dazu vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden vom Rundfunk Berlin-Brandenburg an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Rundfunk Berlin-Brandenburg bekannt gegeben werden, kostenlos bereitgehalten.

(2) Die GEZ kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Schriftform verzichten. Dies gilt nicht für die Abmeldungen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

(4) Die Rundfunkteilnehmerin/den Rundfunkteilnehmer trifft die Beweislast für den Zugang einer rechtswirksamen Anzeige bei der GEZ.

§ 4 Teilnehmernummer

Jede Rundfunkteilnehmerin/jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über ihre/seine Teilnehmernummer. Diese ist bei allen Mitteilungen, Anträgen und Zahlungen anzugeben.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf ihre/seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer zu tragen.

§ 6 Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,11 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührenschaft durch Bescheid nach § 7 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgesetzt. Mit jedem Gebührenbescheid kann nur ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(2) Im Übrigen werden Gebühren und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 7 Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührenschaft verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer eine andere Bestimmung trifft.

§ 8 Unterstützung des Verfahrens

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist berechtigt, andere Rundfunkanstalten oder andere Stellen bei der Erhebung, der Einziehung oder bei Inkassomaßnahmen von Rundfunkgebühren einschließlich Säumniszuschlägen und Kosten nach § 6 der Satzung einzuschalten. Die Durchführung des Gebühreneinzugs durch die GEZ gemäß § 2 der Satzung, die Beauftragung anderer Stellen mit der Einziehung von Rundfunkgebühren gemäß § 7 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag und die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 7 Abs. 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Überwachung

Die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg mit der Überwachung der Einhaltung gebührenrechtlicher Vorschriften Beauftragten sind berechtigt, für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 27. September 1994 in der Fassung vom 11. März 1997 und die Satzung der Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 25. November 1993 in der Fassung vom 18. November 1996 außer Kraft.

ausgefertigt:

Berlin, den 30. September 2003

Dagmar Reim

Intendantin

Rundfunk Berlin-Brandenburg